Wien, Donnerstag den 3. April 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 14.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf das zweite Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung"** 1884 freundlichst ein. Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes"** 1 fl. 50 kr., ohne Beilage 1 fl.

Gleichzeitig erlauben wir uns, diejenigen geehrten Abonnenten, welche mit ihrer Einzahlung für frühere Quartale noch im Rückstande sind, um Einsendung des Betrages zu bitten.

Als Zahlungsmittel empfehlen wir, die Postanweisung zu benützen.

Inhalt.

Ueber die Ueberwachung des Strafvollzuges eines mit gerichtlichem Strafurtheile auferlegten Hausarrestes durch die Sicherheitsorgane.

Da in B. vom städt.-deleg. Bezirksgerichte die Strafe des Hausarrestes häufiger auferlegt wurde als anderwärts und an den Stadtmagistrat stets das Ansinnen herantrat, die Ueberwachung des Hausarrestes durch einen Sicherheitswachmann anzuordnen, hat derselbe dieses Begehren mit der Motivirung abgelehnt, daß unter dem Ausdrucke „Wache" im § 246 St. G. nicht die Sicherheitswache, sondern eine vom Gerichte ad hoc zu bestellende Wache gemeint sei und die Strafproceßordnung den öffentlichen Sicherheitsorganen an keiner Stelle eine derartige Aufgabe zuweise.

Das Bezirksgericht begründete seine Ansicht namentlich mit der Hinweisung auf den § 26 St. P. O., wornach alle Staats-, Landes- und Gemeindebehörden verbunden sind, den Strafgerichten in Allem, was zu ihrem Verfahren gehört, hilfreiche Hand zu bieten; ferner auf § 457 w. g. G. O. und § 19 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213.

Diese letztere Begründung erschien dem Magistrate ganz unzutreffend. Denn in beiden Fällen handle es sich um die Durchführung einer vom Gerichte bewilligten Execution, zu welcher das Gericht auch in der That einen Beamten oder Gerichtsdiener abordne. Die Beistellung der Wache in einem solchen Falle habe aber nur den Sinn und Zweck der Assistenzleistung für den Fall einer Widersetzlichkeit gegen das Gerichtsorgan, damit dieses an der Durchführung des gerichtlichen Actes nicht verhindert werde. Derlei Wachen als Assistenz werden nicht nur den Gerichtsboten, sondern auch der Finanzwache und selbst jedem ärarischen Steuerpächter auf Verlangen beigestellt. Die beigestellte Wache selbst habe sich aber in die Amtshandlung des Gerichtsdieners in keiner Weise einzumengen, um so weniger an dem Vollzuge des gerichtlichen Actes mitzuwirken. Es sei demnach eine derartige Wache durchaus nicht in Vergleich zu stellen mit jener des § 246 St. G., welcher letzteren sozusagen der Vollzug der gerichtlichen Strafe, nämlich des Hausarrestes obliegt.

Der Magistrat betonte ferner den Grundsatz, daß der Vollzug gerichtlicher Strafen den Gerichten selbst obliegt und demzufolge auch die Ueberwachung dieses Vollzuges Aufgabe der Gerichte selbst und ihrer Organe sein müsse. Ferner weise keine Stelle der Strafproceßordnung auf eine Absicht des Gesetzes hin, die Local-Sicherheitsorgane zur Ueberwachung eines gerichtlich ausgesprochenen Hausarrestes zu verwenden, wenngleich in den §§ 24, 86, 87, 88, 140, 141, 177, 415, 417 und 487 St. P. O. denselben verschiedenartige, die Unterstützung der Gerichte betreffende Agenden zugewiesen sind.

Da Magistrat und Bezirksgericht sich in dieser Frage nicht einigen konnten, kam die Verhandlung im Wege der Statthalterei an das Oberlandesgericht, und zwar stellte der Magistrat für den Fall, seiner Anschauung nicht Rechnung getragen würde, für die Zukunft unter Beziehung auf § 388, al. 2 St. P. O. die Forderung die Kostenersatzes.

Das Oberlandesgericht hat nach Einvernehmung des Oberstaatsanwaltes Folgendes hierüber erwiedert:

„Der Anschauung des Stadtmagistrates B. dürfte wohl vor Allem die Bestimmung des § 26 St. P. O. entgegen stehen, welche nicht nur alle Staats-, sondern auch die Gemeindebehörden verpflichtet, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten und dem Ersuchen derselben zu entsprechen.

Diese Mitwirkung der Gemeindebehörden ist aber keineswegs auf das Untersuchungsverfahren allein beschränkt, indem vielmehr nach dem 23. Hauptstücke der Strafproceßordnung über die Vollstreckung der Strafen im § 407 die Mithilfe der öffentlichen Sicherheitsorgane zur Vollziehung einer ausgesprochenen Landesverweisung oder der Abschaffung aus einem Orte oder Bezirke von den Gerichten angerufen werden muß, sowie auch die Ueberführung von Sträflingen in die Strafanstalt regelmäßig von den Organen der öffentlichen Sicherheit besorgt wird, ohne daß je von Seite derselben eine Einwendung erhoben worden wäre.

Nach den §§ 246 und 262 St. G. ist es den Gerichten auch gestattet, beim Vorhandensein der im letzteren Paragraphe aufgeführten Bedingungen anstatt des Arrestes des ersten Grades die Strafe des Hausarrestes zu verhängen.

Nach der Bestimmung des § 246 kann auf die Strafe des Hausarrestes in zweifacher Richtung erkannt werden, nämlich gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache,

und es kann einem Zweifel nicht wohl unterzogen werden, daß im letzteren Falle diese — einer Strafverschärfung immerhin gleichkommende — Verfügung im Urtheile besonders ausgedrückt werden muß, während im ersteren Falle es genügen wird, wenn das Gericht die vorgeschriebene Angelobung der verurtheilten Person abnimmt.

Es ist aber auch eine selbstverständliche Pflicht der Gerichte, dafür zu sorgen, daß die verhängten Strafen dem Urtheile gemäß vollzogen, und daß daher auch die zur Strafe des Hausarrestes Verurtheilten im Falle des Bruches desselben von der im § 246 angedrohten nachtheiligen Folge betroffen werden, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte verbüßen zu müssen. Zur Ueberwachung der Vollziehung einer Strafe des Hausarrestes müssen aber die Gerichte im Allgemeinen berechtigt sein, sich der Organe der Sicherheitsbehörden zu bedienen, weil die Gerichte selbst in ihrem eigenen Körper nach der bestehenden Organisation nicht über solche Personen verfügen, welche den Charakter einer zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit bestimmten Wache im engeren Sinne an sich tragen und weil nicht anzunehmen ist, daß das Strafgesetz im § 246 unter dem Ausdrucke „Wache" ein von der öffentlichen Sicherheitswache verschiedenes Organ, z. B. einen Amtsdiener verstanden wissen wolle.

Jedenfalls aber wird die überwachende Thätigkeit der Sicherheitsorgane in Beziehung auf diesen Strafvollzug eine verschiedene sein.

Im Falle der Verhängung des Hausarrestes gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, kann die Aufgabe derselben nur darin bestehen und auch von den Gerichten nicht anders gefordert werden, als den während der Dauer der im Vollzuge begriffenen Strafe der Angelobung wortbrüchig gewordenen Verurtheilten im Falle seiner Betretung außerhalb des Hauses zu verhaften und dem Gerichte zur Verbüßung der noch übrigen Arrestzeit im öffentlichen Verhaftsorte zu überstellen.

In einem solchen Falle kann daher eine Ueberwachung durch eine öftere Nachschau im Hause oder in der Wohnung des Verurtheilten nicht gefordert werden.

In einem höheren Grade wird jedoch diese Ueberwachung im Falle der Verhängung des Hausarrestes mit Aufstellung einer Wache gefordert werden müssen. Allein auch die Aufstellung einer Wache ist nicht in dem im Berichte des Stadtmagistrates B. gemeinten Sinne zu verstehen, denn es wird dem Geiste und der Tendenz des Gesetzes vollkommen genügen, wenn das mit der Ueberwachung des Strafvollzuges betraute Sicherheitsorgan sich von Zeit zu Zeit durch Nachschau die Ueberzeugung verschafft, daß der Verurtheilte sich im Hause befinde und seine Wohnung nicht verlassen habe oder verlassen wolle und im Falle des Zuwiderhandelns denselben dem Gerichte überstellt.

Soweit aber der Stadtmagistrat B. einen Ersatz der Kosten für derartige außerordentliche Dienstleistungen verlangen will, so muß nur bemerkt werden, daß gegenwärtig der Fall eines solchen Anspruches und somit auch der Entscheidung der angeregten Frage gar nicht vorliegt, und daß im Falle einer seinerzeitigen Geltendmachung eines derartigen Anspruches das Oberlandesgericht nicht ermangeln wird, hierüber im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden."

Daß die Art und Weise, wie das Oberlandesgericht den Vollzug und die Ueberwachung des Hausarrestes auffaßt, die dem Gesetze entsprechender sei, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, während nach der Auffassung der Organe der ersten Instanz die Postirung einer öffentlichen Wache consequent eines Gendarmen vor das Haus des Verurtheilten, gerade zu dem Gegentheile dessen führen müßte, was das Gesetz durch die Zulassung der allerdings nur selten vorkommenden Verhängung des Hausarrestes beabsichtigt hat, es wäre dies gleichsam die früher zulässige Stellung an den Pranger.

Auch kann nach der allgemein gehaltenen Fassung des § 26 St. P. O. die Berechtigung der Begründung des Obergerichtes nicht abgesprochen werden, wenn die Mitwirkung der Sicherheitsbehörde auch für diesen Fall in Anspruch genommen wird.

Anderseits ist in der ganzen Strafproceßordnung der Grundsatz durchgeführt, daß der Strafvollzug, „insoweit nicht öffentliche Rücksichten die Mitwirkung der Sicherheitsorgane erheischen," den Justizbehörden zukommt, sowie auch hier der § 388 St. P. O. und namentlich der § 42 der Vollzugsvorschrift relevant erscheinen, wornach der Verurtheilte auch den zufallenden Antheil an den Kosten der Bewachung des Strafortes zu ersetzen hat. Die vom Obergerichte bei dem Hausarreste „mit Wache" betonte Nachschau kann füglich auch durch die Gerichtsdiener selbst veranlaßt werden. F. K.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das vor dem Gesetze vom 15. März 1883, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, erworbene Recht der Witwe zur Gewerbsfortführung erlischt nicht, wenn sie sich auch nicht mehr im Fruchtgenusse der Hinterlassenschaft ihres ersten Ehegatten befindet.

Die Witwe Maria N. erstattete an die Bezirkshauptmannschaft in B. die Anzeige von der Verpachtung des von ihrem verstorbenen Gatten ererbten Gastwirthsgewerbes in K.

Die Bezirkshauptmannschaft entschied unterm 3. November 1883, Z. 13.933, wie folgt:

„Das fragliche Gastwirthsgewerbe ist ein rein persönliches und konnte von der Witwe des Inhabers desselben nur auf Rechnung der minderjährigen Kinder fortgeführt werden. Aus den vom Bezirksgerichte K. gegebenen Daten ist ersichtlich, daß der Sohn Joseph N., weil bereits großjährig, kein Recht mehr auf dieses Gewerbe hat, die zwei noch minderjährigen Kinder Johann und Theresia hingegen, deren Vermögen in Capitalien besteht, sich in keinem Verhältnisse zu gegenständlichem Gewerbe mehr befinden, somit dasselbe erloschen ist. Von alldem abgesehen, kann ein Gewerbe, dessen natürliche Grundlage und Vorbedingung doch eine geeignete Baulichkeit mit den entsprechenden Localitäten ist, nicht mehr verpachtet werden, wenn genanntes Substrat fehlt, was vorliegenden Falles, nachdem bereits sämmtliche Realitäten ohne Vorbehalt veräußert wurden, vollkommen zutrifft."

Die Statthalterei hat im Recurswege unterm 18. December 1883, Z. 24.539, die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt, jedoch aus nachstehenden Gründen:

Es ist zwar sowohl nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 wie auch des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883 die Fortführung eines concessionirten Gewerbes für Rechnung der Witwe des Concessionsinhabers auf Grundlage der alten Concession zulässig und verlangt das Gesetz keineswegs, daß die Fortführung des Gewerbes zugleich auch für Rechnung minderjähriger Erben geschehe; im Sinne des § 59 der früheren, beziehungsweise § 56 der geltenden Gewerbeordnung ist vielmehr die Witwe zur Fortführung des Gewerbes auch dann berechtigt, wenn minderjährige Erben entweder gar nicht vorhanden sind oder den ferneren Betrieb auf ihre Rechnung nicht beanspruchen können. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß im vorliegenden Falle auf die Recurrentin, welche sich vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, wieder verehelicht hat, die Beschränkung des § 56 dieses Gesetzes, wornach die Berechtigung der Witwe auf die Dauer des Witwenstandes begrenzt ist, keine Anwendung findet, da das frühere Gesetz diese Beschränkung nicht statuirt und dem neuen Gesetze eine rückwirkende Kraft in dieser Richtung nicht zuerkannt werden kann. Maria N., welcher durch Testament ihres verstorbenen Gatten der Fruchtgenuß am sogenannten Mohrenwirthshause in K. überlassen worden, war somit zum Betriebe des Wirthsgewerbes in dem genannten Locale, sei es in eigener Regie, sei es durch einen Pächter oder Stellvertreter, in ihrer Eigenschaft als Witwe des Concessionsinhabers berechtigt und hätte diese Berechtigung auch nach der im October 1883 an ihren großjährig erklärten Sohn Joseph N. erfolgten Restitution nicht verloren, wenn die Restitution mit dem Vorbehalte der Wirthsgerechtsame geschehen wäre. Nachdem jedoch ein solcher Vorbehalt seitens der Recurrentin erwiesenermaßen nicht gemacht worden ist, muß deren Berechtigung zur ferneren Ausübung des Wirthsgewerbes auf Grund der alten Concession als erloschen angesehen und die recurrirte Entscheidung der ersten Instanz ihrem wesentlichen Inhalte nach als im Gesetze begründet anerkannt werden.

Ueber weiteren Recurs fand das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 13. Februar 1884, Z. 1152, unter Behebung der Statthaltereientscheidung der Genannten die Berechtigung zur Gewerbsfortführung auf Grund der früheren Concession des N. als Witwe dieses Letzteren zuzuerkennen, „weil sie diese Berechtigung gemäß § 59 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bereits erlangt hatte, durch den Eintritt der Wirksamkeit des letztbezogenen Gesetzes ihr früheres Recht nicht verlieren konnte und der Umstand, daß sie sich nicht mehr im Fruchtgenusse der Hinterlassenschaft ihres ersten Ehegatten befindet, beziehungsweise daß die Realität, bei welcher das Wirthsgewerbe ausgeübt wurde, auf einen

Anderen übergegangen ist, mit Rücksicht darauf, daß es sich nicht um ein Real-, sondern um ein Personalgewerbe handelt, nicht in's Gewicht fällt." A. B.

Der Eigenthümer eines wuthkranken Hundes haftet für allen von diesem verursachten Schaden, auch wenn der Hund sich selbst von der Kette gerissen hat und dem Eigenthümer die Krankheit nicht bekannt war.

Anton G., Wächter im Schlosse K., wurde, wie er behauptete, von dem Hunde des Wirthschaftsbesitzers Andreas B. angefallen, ohne daß er ihn gereizt hätte, und es wurden ihm von demselben am linken Fuße und in der Nähe der Geschlechtstheile mehrere Bißwunden beigebracht, die ärztliche Behandlung erforderten. Ueberdies wurden ihm die Kleidungsstücke, die er anhatte, zerrissen und mußten diese Kleidungsstücke später sogar vertilgt werden, weil der Hund wuthkrank war.

Anton G. belangte deshalb den Andreas B. mit der Klage de praes. 15. Jänner 1882, Z. 777, wegen Vernachlässigung der Verwahrung seines wuthkranken Hundes auf Bezahlung des ihm durch diesen Hund zugefügten Schadens, des Verdienstentganges und Schmerzengeldes im Gesammtbetrage von 82 fl. 25 kr., indem er für die Kleidungsstücke 17 fl. 25 kr., an Verdienstentgang 10 fl., an Schmerzengeld 50 fl. und an Curkosten 5 fl. forderte.

Das k. k. Bezirksgericht in E. hat mit Urtheil vom 12. August 1883, Z. 7876, die Klage unbedingt abgewiesen bis auf die Heilungskosten per 5 fl., hinsichtlich derer die Klage nur für dermal abgewiesen wurde. — Die Gründe lauten:

Der Kläger hat seinen Klagsanspruch 1. in der Klage darauf gegründet, daß der dem Geklagten gehörige Hund wuthkrank gewesen ist, und daß derselbe es trotzdem unterlassen hat, ihn zu verwahren, und 2. im weiteren Laufe des Verfahrens, daß dieser Hund bissig gewesen ist, und daß ihn der Geklagte trotzdem nicht gehörig verwahrt hat. Was nun den ersten Fall betrifft, so ist zwar durch das Gutachten der Sachverständigen Med. Dr. E. und Oberwundarzt Joseph R. erwiesen, daß der klagsbezeichnete Hund wuthkrank gewesen ist; der Geklagte wäre jedoch, selbst vorausgesetzt, daß dieser Hund mit dem ihm gehörig gewesenen Hunde identisch war, welcher ihm den Tag zuvor, bevor Anton G. von den klagsbezeichneten Hunde gebissen wurde, entlaufen ist — zur Leistung des durch diesen klagsbezeichneten Hund verursachten Schadens nur dann verpflichtet, wenn der Kläger (§ 1296 a. b. G. B. und §§ 3 und 104 a. G. O.) erwiesen hätte, daß die Krankheit des Hundes dem Geklagten bekannt gewesen ist oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte bekannt werden können, und er den Hund trotzdem gehörig zu verwahren unterlassen hätte (§ 1320 a. b. G. B.). Diesen Beweis hat Kläger nicht erbracht, und es hat vielmehr der Geklagte durch die Zeugen Georg A., Christoph M., Johann W., Georg W., Magdalena A., Maria A., Anton D. und die Sachverständigen Med. Dr. E. und Joseph R. das Gegentheil erwiesen. Was nun den zweiten Umstand betrifft, daß der Hund des Geklagten bissig gewesen sein soll, so hat der Kläger auch über diesen Umstand keinen Beweis erbracht. Die Behauptung des Klägers, daß dem Geklagten schon aus dem Grunde ein Verschulden zur Last fällt, weil er den Hund nicht an die Kette gelegt hat, ist unrichtig; denn nach der Ministerialverordnung vom 26. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 132, sind nur bissige Hunde an die Kette zu legen; daß der Hund des Geklagten bissig gewesen ist, ist nicht erwiesen worden, vielmehr haben die vorangeführten Zeugen das Gegentheil bestätigt. Es mußte demnach der Kläger mit seiner Klage bezüglich der sämmtlichen eingeklagten Beträge, mit Ausnahme des Betrages per 5 fl für ärztliche Behandlung, abgewiesen werden. Bezüglich dieses Betrages per 5 fl. mußte der Kläger mit seiner Klage blos derzeit abgewiesen werden; denn aus dem Umstande, daß der Hund des Geklagten den Abend zuvor, bevor der Kläger von dem klagsbezeichneten Hunde gebissen worden ist, entlaufen und nicht mehr zurückgekehrt ist, und aus dem weiteren Umstande, daß der Hund, von welchem der Kläger gebissen worden ist, dieselbe Größe, dieselbe Farbe und alle sonstigen Merkmale hatte, wie der Hund des Geklagten, daß er ferner auch mit einer Kuppel mit Umlaufring versehen war, wie der Hund des Geklagten, ergibt sich, daß der klagsbezeichnete Hund mit dem Hunde des Geklagten identisch gewesen ist, und hat dies ja der Geklagte dadurch selbst eingestanden, daß er ja die Kosten der Secirung des klagsbezeichneten Hundes bezahlt hat. Durch die vom Kläger geführten Zeugen ist ferner erwiesen, daß der Kläger von dem in der Klage bezeichneten Hunde gebissen worden ist, und daß er in Folge dessen die ärztliche Hilfe des Med. Dr. L. in Anspruch nehmen mußte, welcher nun von ihm für die ärztliche Behandlung 5 fl. verlangt. Nun ist gemäß Hofdecretes vom 11. Jänner 1816, Pol. Ges. S. Band 44, und vom 16. März 1837, Pol. Ges. S. Band 62, der Eigenthümer eines wüthenden Hundes zum Ersatze der Heilungskosten der von diesem Hunde gebissenen Personen auch dann verpflichtet, wenn ihm auch kein Verschulden in der Verwahrung des betreffenden Hundes zur Last fällt. Der Geklagte ist daher schuldig, dem Kläger die Kosten der ärztlichen Behandlung per 5 fl. zu ersetzen, jedoch erst dann, bis der Kläger die Auslage gemacht haben wird. Nun hat der Zeuge Dr. L. endlich angegeben, daß ihm der Kläger die Kosten seiner ärztlichen Behandlung bisher nicht bezahlt habe und mußte daher der Kläger mit dem diesbezüglichen Klagsanspruche derzeit abgewiesen werden. (Oberstrichterliche Entscheidung vom 9. Jänner 1879, Z. 5411, Unger-Glaser Nr. 7279.)

Ueber Appellation des Klägers hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Urtheil vom 3. October 1883, Z. 26.813, jenes der ersten Instanz abgeändert und erkannt:

Der Geklagte ist wegen Vernachlässigung der Verwahrung seines wuthkranken Hundes schuldig, dem Kläger den ihm durch diesen Hund zugefügten Schaden, Verdienstentgang und Schmerzengeld den Betrag per 65 fl. unbedingt, den weiteren Betrag von 15 fl. 75 kr. jedoch nur dann zu bezahlen, wenn der Kläger den Schätzungseid dahin, „daß er den durch die Vertilgung seiner Kleidungsstücke aus Anlaß der ihm durch den Hund des Geklagten Anfangs October 1881 zugegangenen Bißwunden ihm zugefügten Schaden gewissenhaft auf 15 fl 75 kr. schätze," ablegt — Die Gründe sind folgende:

Schon nach den Hofdecreten vom 11. Jänner 1816 und 16. März 1837, dann vom 7. Jänner 1841 und vom 22. September 1843 hat die durch einen wüthenden Hund verursachten Beschädigungen zunächst der Eigenthümer desselben zu ersetzen. Der Geklagte gibt selbst an, daß sein sonst stets bei Tag und Nacht an der Kette gehaltener Hofhund am 6. October 1881 Nachmittags sich von der Kette losgerissen habe und davongelaufen, auch nicht wieder zurückgekommen sei, und daß er am 8. October vernommen habe, daß der Hund nach K. gelaufen, dort in die Küche des Schloßgebäudes gekommen und daselbst hinausgejagt worden sei. Daß dieser Hund aber den Kläger, ohne daß er ihn gereizt hätte, gepackt und ihm am linken Fuße, wie auch in der Nähe der Geschlechtstheile mehrere Bißwunden beigebracht und ihm die angehabten Kleidungsstücke zerrissen, sowie daß Kläger diese Kleidungsstücke nachher vertilgen mußte, weil der Hund wuthverdächtig erschien, ist gemäß § 137 a. G. O. durch die Aussagen des Karl F., Karl W. und Wilhelm N. erwiesen. Ebenso ist durch den Befund und das Gutachten der Sachverständigen Med. Dr. E. und Oberwundarzt R erwiesen, daß dieser Hund damals nicht nur wuthverdächtig, sondern wirklich wuthkrank war. Unter diesen Umständen aber ist die Verantwortlichkeit des Geklagten, als Eigenthümers dieses Hundes, für den dem Kläger zugegangenen Schaden nicht nur nach den Eingangs bezogenen Vorschriften der politischen Gesetze, sondern auch durch die Bestimmungen des § 1320 a. b. G. B. begründet, indem das Losreißen des Hundes von der Kette und dessen Entfernung aus dem Hofe an und für sich schon eine Vernachlässigung in der Verwahrung, für welche der Eigenthümer zu haften hat, bethätigt. Belangend die angesprochenen Beträge des Schadenersatzes gebühren dem Kläger die geltend gemachten Beträge für die ärztliche Behandlung per 5 fl., Lohnentgang per 10 fl. und das Schmerzengeld per 50 fl., zusammen 65 fl., unbedingt, weil die ersteren beiden Beträge durch die Aussagen des behandelnden Arztes Dr. Joseph L. und den Befund und das Gutachten der Sachverständigen erwiesen und auch das angesprochene Schmerzengeld den Umständen entsprechend und mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der dem Kläger zugegangenen Bißwunden und die Nothwendigkeit des Ausbrennens derselben keineswegs zu hoch gegriffen ist, wogegen der Ersatz für den durch die nothwendige Vertilgung der Kleidungsstücke entstandenen Schaden dem Kläger gegen den Schätzungseid desselben nach § 217 a. G. O. auferlegt wurde.

Gegen das oberlandesgerichtliche Urtheil brachte der Geklagte die Revisionsbeschwerde ein und machte in derselben geltend: Die vom k. k. Oberlandesgerichte citirten Hofdecrete sind nicht geeignet, das obergerichtliche Urtheil zu rechtfertigen. Die Hofdecrete vom 11. Jänner 1816 und vom 16. März 1837 beziehen sich nur auf die Heilungs-

kosten, nicht auf den Ersatz der Beschädigungen überhaupt, wie das k. k. Oberlandesgericht vermeint; die beiden Hofdecrete vom 7. Jänner 1841 und vom 22. September 1843, Z. 28.563, beziehen sich auf den durch die Vertilgung der Effecten erlittenen Schaden, und diesen hat die Gemeinde zu ersetzen, weil die Vertilgung der Effecten im öffentlichen Interesse zu geschehen hat. Schmerzengeld und Verdienstentgang könnte der Eigenthümer des Hundes nur dann zu bezahlen verpflichtet sein, wenn er in der Verwahrung desselben nachlässig gewesen ist und eine gesetzliche Vorschrift verletzt hat, weil sonst die Beschädigung für einen Zufall gehalten wird. Geklagter hat die Vorschriften des § 391 St. G. und der Ministerialverordnung vom 26. Mai 1854 nicht verletzt; denn der Hund war nicht bissig und wuthverdächtig. Die Curkosten hat der Kläger noch nicht bezahlt, folglich hat der Geklagte auch nichts zu ersetzen, da der Arzt sich wegen Bezahlung der Kosten an den Geklagten halten kann, und dieser daher zweimal zahlen müßte. Uebrigens ist gar nicht bewiesen, daß dem Kläger ein Verdienst entging, daß er besondere Schmerzen hatte, und war dem Kläger auch nicht der ganze angesprochene Betrag ohne Minderung zuzusprechen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mit Urtheil vom 20. December 1883, Z. 13.646, das oberlandesgerichtliche Urtheil unter Verweisung auf dessen sach- und gesetzmäßige Begründung zu bestätigen befunden. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1883. I. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 8. Ausgeg. am 23. Jänner.

Errichtung von Postämtern in Feuersbrunn und Klausen-Leopoldsdorf. H. M. Z. 873. 16. Jänner.

Errichtung eines Postamtes in Groß-Senitz. H. M. Z. 459. 16. Jänner.

Nr. 9. Ausgeg. am 28. Jänner.

Auflassung des Postamtes in Lengfelden. H. M. Z. 39.897. 21. December.

Errichtung von königlich ungarischen Postämtern. H. M. Z. 100. 2. Jänner.

Nr. 10. Ausgeg. am 1. Februar.

Ermäßigung der französischen Terminaltaxe für die mit Bosnien-Hercegowina, Bulgarien und Montenegro gewechselten Telegramme und der französischen Transittaxe für Telegramme aus Oesterreich-Ungarn nach Spanien und Portugal, sowie umgekehrt. H. M. Z. 586. 23. Jänner.

Verbot der Zeitschriften: „Il Messaggero“, „L'Italia, Giornale del Popolo“ und „Don Chisciotte“. H. M. Z. 3535. 29. Jänner.

Nr. 11. Ausgeg. am 2. Februar.

Einführung eines einheitlichen Recommandationsstempels im gesammten Gebiete des Weltpostvereines. H. M. Z. 42.335 ex 1882. 23. Jänner.

Zollpflichtigkeit der in Deutschland einlangenden Postsendungen. H. M. Z. 41.326 ex 1882. 25. Jänner.

Errichtung eines Postamtes zu Litiatyn. H. M. Z. 42.820 ex 1882. 18. Jänner.

Nr. 12. Ausgeg. am 5. Februar.

Verbot der Zeitschrift: „Binele publicu“. H. M. Z. 4012. 2. Februar.

Aenderungen in den Fahrposttarifen „Portugal“ und „Spanien“. H. M. Z. 2765. 20. Jänner.

Bezeichnung der über das Kabel Triest-Corfu zu befördernden Telegramme. H. M. Z. 42.575 ex 1882. 20. Jänner.

Errichtung von k. k. Militärpostämtern in Bosnien. H. M. Z. 3029. 27. Jänner.

Nr. 13. Ausgeg. am 7. Februar.

Verbot der Zeitschrift: „Westungarischer Grenzbote“. H. M. Z. 4483. 5. Februar.

Aenderungen im Fahrposttarife „Frankreich“. H. M. Z. 3733. 30. Jänner

Ausschließung des Haloxylin vom Posttransporte. H. M. 43.437 ex 1882. 25. Jänner.

Herabsetzung des Preises der Briefsammelkästen für Privatverschleißer von Postwerthzeichen in Postorten mit nichtärarischen Postämtern. H. M. Z. 1192. 21. Jänner.

Nr. 14. Ausgeg. am 9. Februar.

Einschärfung der Bestimmungen hinsichtlich des Verhaltens in Unfällen bei Bahnpostfahrten. H. M. Z. 42.435 ex 1882. 27. Jänner.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe der Statthalterei in Triest Theodor Ritter von Rinaldini das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Prag Maximilian Ritter von Kurzbeck das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und dem Vorstande des technischen Statthaltereidepartements Oberbaurathe Wenzel Hlasek in Prag den Orden der eisernen Krone dritter Classe, beiden taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Landes-Sanitätsreferenten in Prag Med. Dr. Wilhelm Pißling anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem im Ministerium des Aeußern in Verwendung stehenden Viceconsul Emil Filtsch das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben die Consulareleven Franz von Spöner in Moskau, Rudolph von Wodianer in Alexandrien und Dr. Bela Basch in Constantinopel zu effectiven Viceconsuln ernannt.

Seine Majestät haben dem Landes-Forstinspector, Forstrathe Franz Wondrak in Linz taxfrei den Titel und Charakter eines Oberforstrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Forstmeister Leo Titz zum Oberforstmeister und Vorstande der Forst- und Domänendirection in Görz ernannt.

Seine Majestät haben den Rentier Joseph Fil in Ajaccio zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Eduard Girsa zum Oberingenieur im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ackerbauminister hat den provisorischen Forstverwalter Kaspar Mirošević zum Forstinspections-Adjuncten für Dalmatien ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Forstassistenten Franz Manzano zum Forstinspections-Adjuncten im Küstenlande ernannt.

Erledigungen.

Kanzleiofficialsstelle in der zehnten, eventuell Kanzlistenstelle bei der galizischen k. k. Forst- und Domänendirection in der eilften Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 72.)

Assistentenstelle mit der eilften Rangsclasse bei der k. k. Generaldirectionscasse der Tabakregie in Wien, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 73.)

Provisorische Bezirkscommissärsstelle bei den politischen Behörden in Oberösterreich mit der neunten, eventuell provisorische Statthaltereiconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 73.)

Evidenzhaltungs-Obergeometersstelle mit der neunten Rangsclasse in Mähren, eventuell Evidenzhaltungs-Elevenstelle mit 500 fl. Adjutum in einem anderen Kronlande, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 73.)

Zolloberamts-Officialsstelle beim k. k. Hauptzollamte in Wien mit der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 75.)

Bauadjunctenstellen in der zehnten Rangsclasse im niederösterreichischen Staatsbaudienste, eventuell adjutirte Baupracticantenstellen, bis 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 76.)

Hiezu als Beilage: Bogen 39 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.